

## **Stellplatzordnung**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die Vermietung erfolgt zum Abstellen eines PKW, der auf den Mieter oder auf eine zum Haushalt des Mieters gehörende Person zugelassen ist.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der von ihm gemietete PKW-Abstellplatz nicht von anderen Personen zum Abstellen ihrer PKW benutzt wird.

### **2. Stellplatznutzung**

Motor- und Getriebeölwechsel, Austausch der Kühl- und Bremsflüssigkeit, größere Reparaturen (z. B. Motorinstandsetzung, Schweiß-, Blech- und Lackierarbeiten) sind auf dem PKW-Abstellplatz untersagt.

Zur Sicherstellung des ausschließlichen Nutzungsrechts ist der Mieter berechtigt, den angemieteten Abstellplatz zu kennzeichnen. Zur Kennzeichnung dürfen Schilder mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeuges in der Größe von maximal 12,0 x 8,5 cm an der dafür vorgesehenen Haltevorrichtung angebracht werden.

### **3. Reinigung**

Zu den Pflichten des Mieters gehört die Erfüllung der der GWG Reutlingen als Grundstückseigentümerin obliegenden Reinigungspflichten an öffentlichen Flächen entlang des Stellplatzes (Streuen, Schneeräumen usw.). Der Mieter haftet für Schäden aufgrund einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung.